

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2023/531

Datum: 25.10.2023

Aktenzeichen:

Einreicher:

Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	27.11.2023					
Hauptausschuss	05.12.2023					
Stadtrat	12.12.2023					

Betreff

Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 2. SO Solaranlagen "Bürgersolarpark Wasmerslage" gem. § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt:

1. Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, 2. SO Solaranlagen "Bürgersolarpark Wasmerslage", gem. § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB, auf Antrag des Vorhabenträgers einzuleiten.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 2 und 3 BauGB im Parallelverfahren, für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 2. SO Solaranlagen "Bürgersolarpark Wasmerslage", vorzunehmen.
3. Zur Übernahme der finanziellen Auswirkungen durch den Investor einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Vorhabenträger, **die Helionat eG** aus Magdeburg plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage – FFPVA in Wasmerslage, Gemarkung Königsmark, Flur 2 Flurstück 10145, zu errichten. Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche mit 16,25 ha Grünland. Anlage 1

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dar und befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren vorzunehmen.

Die Realisierung des Vorhabens bedarf einer Änderung des Flächennutzungsplanes, ein Bebauungsplanverfahren und eines Herauslösungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet „Altmärkische Wische“

Der Vorhabenträger hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt. Anlage 2

Die Gemeinde hat gem. § 12 Abs. 2 BauGB über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nachpflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben-und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs-und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Einen Antrag auf Herauslösung aus dem LSG „Altmärkische Wische“ gemäß § 67 BNatSchG, hat der Vorhabenträger im Parallelverfahren mit Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beim Landkreis Stendal untere Naturschutzbehörde einzureichen.

Das Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich verfahrensoffen.

Dem Ortschaftsrat Osterburg wurde die Beschlussfassung aufgrund der Anhörungspflicht nach § 16 Hauptsatzung zur Entscheidung vorgelegt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1 Auszug aus der Liegenschaftskarte – Kennzeichnung Geltungsbereich

Anlage 2 Antrag des Vorhabenträgers

Finanzielle Auswirkung:

Keine, die Planungs-und Erschließungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer